



Satzung des Ortsverbandes Ahrensburg der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Präambel

Der Ortsverband Ahrensburg der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN versteht sich als unmittelbare Nahtstelle zwischen der Basis und der Partei. Er macht sich zu Aufgabe, die Grundsätze und Ziele, wie sie sich in den gültigen Programmen der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN darstellen, in Ahrensburg umzusetzen. Hierbei legt der Ortsverband Ahrensburg folgende Schwerpunkte:

Erstens versteht es der Ortsverband als seine Aufgabe, die basisdemokratischen Strukturen der Parteien zu wahren und den Kontakt zu Bürgerinitiativen und Bürgerbewegungen zu halten.

Zweitens bekennt sich der Ortsverband zu der ökologischen Verantwortung jeder und jedes Einzelnen, nach der Devise „Global denken – lokal handeln“.

Zum Dritten hat die Gleichstellung der Frau in der Gesellschaft höchste Priorität für die Entscheidungen des Ortsverbandes.

Ziel ist es, am demokratischen Willensbildungsprozess der Bürgerinnen und Bürger mitzuwirken. Weiter ist jede und jeder aufgefordert, sich aktiv an solchen Aktionen zu beteiligen, die diesem Willensbildungsprozess dienen; dazu gehört auch politische Mandate verantwortungsvoll wahrzunehmen.

Als gemeinsame Arbeitsgrundlage gibt sich der Ortsverband Ahrensburg folgende Satzung.

§1 Name, Organisationstellung, Sitz

Der Ortsverband Ahrensburg der Partei BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN (Kurzform: GRÜNE) führt den Namen „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Ortsverband Ahrensburg“. Er ist der Zusammenschluss der Mitglieder der Partei, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Stadt Ahrensburg haben. Der Sitz des Ortsverbandes ist Ahrensburg.

§2 Mitglieder

1. Mitglied der Partei kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei angehört. Die Mitgliedschaft ist an kein Alter gebunden.
2.
 - a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der Bewerber bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.



- b) Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist gegenüber dem Bewerber unter Hinweis auf seine Rechte schriftlich zu begründen.
 - c) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem Antragsteller.
- 3.
- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) Der Austritt ist dem Ortsverband schriftlich zu erklären.
 - c) Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Er ist nur zulässig, wenn ein Mitglied
 - a) vorsätzlich gegen Programm oder Satzung der Partei verstoßen hat oder
 - b) Trotz zweifacher Mahnung mit mehr als zwölf Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
 - d) Sammelausschlussverfahren sind unzulässig.
 - e) Gegen Ausschlussentscheidungen kann innerhalb von vierzehn Tagen die zuständige Schiedskommission angerufen werden.

§3 Organe

1. Organe des Ortsverbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Der Vorstand sowie alle Ämter und Kommissionen sollen zu mindestens 50% mit Frauen besetzt werden. Die Liste für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung soll grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern besetzt werden; reine Frauenlisten sind möglich. Im Übrigen gelten die Regeln des Frauenstatutes.
3. Über alle Sitzungen von Organen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Durch diese Unterschrift gilt das Protokoll als vorläufig beschlossen; die endgültige Beschlussfassung erfolgt auf der nächsten Sitzung des Organs.

§4 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbandes. Sie tagt mindestens einmal im Vierteljahr, davon einmal jährlich als Jahreshauptversammlung. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden.
2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen ein; diese Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladungsschreiben den Poststempel des achten Tages vor der Mitgliederversammlung tragen.



3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies verlangen. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange 20% der Mitglieder des Ortsverbandes Ahrensburg anwesend sind. Ist zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit festgestellt worden, ist die Versammlung solange beschlussfähig, bis auf Antrag einer Versammlungsteilnehmerin oder eines Versammlungsteilnehmers die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde. Wurde die Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung festgestellt, kann der Ortsverband binnen vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist nach Absatz 2 erneut eine Mitgliederversammlung einberufen; diese ist in jedem Fall beschlussfähig für die Behandlung der wegen Beschlussunfähigkeit der letzten Mitgliederversammlung nicht behandelten Tagesordnungspunkte. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden,
 - b) die Beschlussfassung über das Programm zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) die Beschlussfassung über Anträge,
 - d) die Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes.
6. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören darüber hinaus
 - a) 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes; dessen finanzieller Teil ist zuvor von einer Rechnungsprüferin bzw. einem Rechnungsprüfer zu prüfen,
 2. die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 - b) 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Wahl von einer Rechnungsprüferin bzw. einem Rechnungsprüfer für jeweils ein Jahr; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören oder in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Vorstand stehen,
 - c) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel des Ortsverbandes,
 - d) Die Beschlussfassung über die politische und organisatorische Jahresplanung des Ortsverbandes,
 - e) Ggf. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Vertreterinnen und Vertreter von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in der Stadtverordnetenversammlung Ahrensburgs.
7. Von der Jahreshauptversammlung nicht erledigte Aufgaben werden von der nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen.
8. Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Ahrensburg erfolgt durch die wahlberechtigten Mitglieder des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, die in der Stadt Ahrensburg ihren ersten Wohnsitz haben. Für die Wahlversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.



9. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mit der Einladung zu versenden. Anträge müssen spätestens am neunten Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Ortsverbandes sowie auf Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder können keine Dringlichkeitsanträge sein.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, sofern sie keine andere Leitung wählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung oder Wahl, sofern Gesetze nicht anderes vorschreiben oder aus der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl gefordert wird. Bei der Aufstellung von Kandidatinnen bzw. Kandidaten für Kommunalwahlen und bei den Wahlen zum Vorstand ist gewählt, wer im ersten oder, falls erforderlich, im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ein erforderlicher dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Für alle Wahlgänge gilt, dass gewählt ist, wer die meisten gültigen Ja-Stimmen erhält, sofern die Zahl der Nein-Stimmen nicht höher ist als die Summe der Ja-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang vorgenommen werden.

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen eines als Sprecherin bzw. Sprecher gewählt wird. Sprecherin oder Sprecher vertreten den Ortsverband in der Öffentlichkeit. Der Vorstand bestimmt im Rahmen seiner Geschäftsverteilung ein Mitglied, das für die Verwaltung der dem Ortsverband zur Verfügung stehenden Finanzmittel verantwortlich ist. Dieses sowie ein weiteres vom Vorstand aus seiner Mittel zu bestimmendes Mitglied vertreten den Ortsverband einzeln oder gemeinsam gesetzlich.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode. Bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand für maximal drei Monate geschäftsführend im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung einzeln oder insgesamt mit der absoluten Mehrheit abgewählt werden.
4. Der Vorstand leitet den Ortsverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er tagt parteiöffentlich; er kann die Öffentlichkeit zulassen.

§6 Urabstimmung

1. Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern des Ortsverbandes erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder.
2. Für die Durchführung der Urabstimmung gilt die Urabstimmungsordnung des Kreisverbandes entsprechend.

§7 Frauenstatut

1. Um die Parität zu gewährleisten, sind Wahlverfahren so auszurichten, dass nach Frauen und Männern getrennt gewählt wird. Wählerlisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu



besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Vorgehen. Die Frauen der Wahlversammlung haben gem. §7/2 ein Vetorecht.

2. Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht berühren oder von denen Frauen besonders betroffen sind, wird auf Antrag unter den Frauen abgestimmt, ob von der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung unter den Frauen stattfinden soll. Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden dann im Wege der Urabstimmung nach §6 entschieden.
3. Wie nach §4/10 die Leitung der Mitgliederversammlung nicht vom Vorstand wahrgenommen, so ist die Leitung paritätisch zu besetzen. Findet sich keine Frau, die zu der Leitung bereit ist, so kann die Mitgliederversammlung Abweichendes beschließen.

§8 Auflösung

1. Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet eine Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung.
2. Im Fall der Auflösung des Ortsverbandes fällt sein Vermögen der nächsthöheren bestehenden Gliederung der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zu.

§9 Ordnungsmaßnahmen

Gegen ein Mitglied können Ordnungsmaßnahmen wie Verwarnung oder im äußersten Fall Ausschluss (vgl. §2 Absatz 3c-e) verhängt werden. Verantwortlich für die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen ist in letzter Instanz die Kreismitgliederversammlung.

§10 Schlussbemerkungen

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Gliederungen und der Gesetze.
2. Diese Satzung tritt vierzehn Tage nach ihrer Beschlussfassung hierüber, am 07. April 2015, in Kraft.

Beschlossen am 24. März 2015

Änderungsverfolgung (ab 2013):

Beschlussdatum	Änderungen
03.12.2013	Einfügung in §2 Abs. 1. „Die Mitgliedschaft ist an kein Alter gebunden“
03.03.2014	Angleichung der Rechtschreibung und Änderung des ersten Satzes in § 4 Absatz 8 „Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Ahrensburgs erfolgt durch die Mitglieder des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, die in der Stadt Ahrensburg wahlberechtigt sind.“ In „Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Ahrensburgs erfolgt durch die Mitglieder des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, die in der Stadt Ahrensburg ihren ersten Wohnsitz haben.“.
24.03.2015	<p>1. § 2 Punkt 3. d Sammelschlussverfahren ändern in Sammelausschlussverfahren</p> <p>2. § 4 Punkt 4. Erster Satz, drittletzttes Wort ändern von Beschlussfähigkeit in Beschlussunfähigkeit</p> <p>3. §4 Punkt 8. Erster Satz ändern in: Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch die wahlberechtigten Mitglieder von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, die in Ahrensburg ihren ersten Wohnsitz haben.</p> <p>4. § 4 Punkt 9. Zweiter Satz ändern in: Anträge müssen spätestens am neunten Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.</p> <p>5. § 4 Punkt 10. Im dritten Satz hinter „ist gewählt, wer“ ersetzen: im ersten oder, falls erforderlich, im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ein erforderlicher dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Für alle Wahlgänge gilt, dass gewählt ist, wer die meisten gültigen Ja-Stimmen erhält, sofern die Zahl der Nein-Stimmen nicht höher ist als die Summe der Ja-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>